

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: -----ja

BGB § 1384

Die Berechnung des Zugewinns erfolgt auch dann nach dem Stande der Endvermögen bei Erhebung der Klage, wenn die Klage abgewiesen oder zurückgenommen und die Ehe auf eine Widerklage geschieden wird.

BGH, Urt. v. 2. November 1966 - IV ZR 229/65 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VERURTEILUNG -

IV ZR 229/65

URTEIL

Verkündet am

2. November 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Lisa S. [REDACTED] geb. L. [REDACTED], B. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Komponisten Heinz S. [REDACTED], B. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ehe der Parteien ist geschieden. Sie haben im gesetzlichen Güterstande der Zugewinnngemeinschaft gelebt. Die Klägerin verlangt den Ausgleich des Zugewinns (§ 1378 BGB).

Der Scheidungsstreit begann mit der Erhebung der Klage durch den jetzigen Beklagten am 28. November 1961. In der Verhandlung vom 27. Juni 1963 erhob die Klägerin Widerklage auf Scheidung und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Beklagte nahm mit ihrer Einwilligung seine Klage zurück. Die Ehe wurde auf die Widerklage geschieden.

Die Parteien streiten darüber, ob der Berechnung des Zugewinns nach § 1384 BGB der Stand der Endvermögen bei Erhebung der Klage oder bei Erhebung der Widerklage zugrunde zu legen sei. Der Beklagte hat Angaben über sein Vermögen bei Klageerhebung gemacht. Die Klägerin begehrt jedoch Auskunft nach dem Stande vom 17. Juni 1963. Das Landgericht hat den Beklagten nach ihrem Antrage verurteilt, das Oberlandesgericht hat dieses Klagebegehren abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte hat sich vor dem erkennenden Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Für den Ausgleich des Zugewinns ist der Stand der Endvermögen beim Beginn des Scheidungsstreits, in welchem die Ehe geschieden worden ist, maßgebend.

Nach § 1384 BGB tritt bei Scheidung der Ehe für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt,

in dem die Klage auf Scheidung erhoben ist.

Es handelt sich um die Klage, die den Scheidungsstreit ausgelöst hat. Der Wortlaut der Vorschrift bietet keinen Anhalt dafür, daß entscheidend sei, ob die Ehe auf diese Klage oder auf eine Widerklage geschieden worden ist, und daß, wenn die Klage erfolglos blieb, die Widerklage an ihre Stelle trete. Die Vorschrift ist eindeutig und bedarf keiner Auslegung.

Diese Auffassung teilen - bei kritischer Einstellung zur Billigkeit der gesetzlichen Regelung - Dölle in Familienrecht 1964, S. 835, Breetzke in Krüger-Breetzke-Nowack, Gleichberechtigungsgesetz 1958, S. 394, Vogel in Soergel-Siebert BGB 1963, § 1384 Rdn. 9, der annimmt, die Vorschrift meine etwas anderes, als sie sage, und anscheinend auch Lauterbach in Palandt BGB 1965, zu § 1384.

Zieht man aber eine Ungenauigkeit des Ausdrucks in Erwägung, dann muß auf den Zweck der Bestimmung zurückgegangen werden. Er schließt eine Anknüpfung an die Widerklage aus.

Es besteht auch bei den Vertretern der Gegenmeinung kein Zweifel daran, daß die Vorverlegung des Berechnungstichtages von der Rechtskraft auf einen prozessualen Vorgang im Scheidungsstreit die Eheleute hindern soll, ihren bisherigen Zugewinn im Hinblick auf die bevorstehende Ausgleichung zu

verschleiern oder zu vermindern, jedenfalls aber den Ausgleichsberechtigten vor den Nachteilen aus solchen Maßnahmen schützen soll (Bartholomeyczik in Erman BGB 1962 Anm. 2, Felgentraeger in Staudinger BGB 1965 Rdn. 1, Scheffler in RGRK Anm. 3, Vogel in Soergel-Siebert BGB 19 Rdn. 3, sämtlich zu § 1384).

Diese Gefahr besteht bereits, wenn das eheliche Verhältnis empfindlich gestört ist und ein Partner Scheidungsabsichten hegt und kundgibt. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers wird sie jedoch entscheidend verstärkt, wenn eine Partei die Klage auf Scheidung erhebt, weil die Entfremdung und Verfeindung während der gerichtlichen Auseinandersetzung über die Auflösung der Ehe zuzunehmen pflegt. Das hat den Gesetzgeber bewogen, den Berechnungstichtag in Beziehung zur gerichtlichen Auseinandersetzung über die Ehe zu setzen (Begründung zu § 1393 Abs. 1 des Regierungsentwurfs BT-Drucks. I/3802 S. 62; Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. I/3409 S. 13; Protokoll der 20. Sitzung des Unterausschusses "Familienrechtsgesetz" S. 14/15 und der 43. Sitzung S. 24/25).

Unter diesem den Gesetzgeber bestimmenden und die gesetzliche Vorschrift nach allgemeiner Auffassung tragenden Gesichtspunkt ist eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage sachwidrig. Denn die Erhöhung der Gefahr durch die

Aussicht auf Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft und durch die regelmässig zunehmende Verfeindung der Eheleute tritt nicht erst ein, wenn der Beklagte sich zur Widerklage entschließt, und sie ist unabhängig davon, welche Klage sich im Ergebnis als erfolgreich erweist. Eine allgemeine gesetzliche Regelung kann nur von dem Normalfall ausgehen, daß der Kläger mit dem Erfolge seiner Klage rechnet und sich verleiten lassen könnte, den Zugewinnausgleich zum Nachteil des Beklagten zu beeinflussen. Wenn man aber den besonderen Fall in Betracht ziehen wollte, daß er bewußt eine unbegründete Klage erhebt, um eine begründete Widerklage zu provozieren (§ 616 Satz 2 ZPO), dann müßte auch damit gerechnet werden, daß er in verstärktem Maße bereit sein wird, seinen Zugewinn zu verschleiern und zu vermindern. Wie der Beklagte, der seinerseits durchgreifende Scheidungsgründe geltend machen kann, auf eine unberechtigte Scheidungsklage reagiert, entzieht sich jeder allgemeinen Voraussage; jedenfalls darf nicht davon ausgegangen werden daß er sich bis zur Erhebung der Widerklage aller Machenschaften bezüglich des eigenen Zugewinns enthält. Die Gefahr, der § 1384 BGB vorbeugen soll, entsteht mit dem Beginne der gerichtlichen Auseinandersetzung durch Erhebung der Scheidungsklage.

Würde daher bei erfolgloser Klage auf die Erhebung der Widerklage abgestellt, dann trüge der zu Unrecht Beklagte dem Gesetz zuwider den

Schaden aus den unaufklärbaren Manipulationen des Zugewinns durch den Kläger. Ihm selbst würde Gelegenheit geboten, bis zur Erhebung der Widerklage, deren Zeitpunkt er bestimmt, den eigenen Zugewinn zu manipulieren. Die Gerichte sind nicht befugt, § 1384 BGB so auszulegen, daß der Gefahr, die der Gesetzgeber ins Auge gefaßt und unbestritten zum Anlaß genommen hat, den Stichtag für die Berechnung des Zugewinns vorzuverlegen, nicht wirksam begegnet werden könnte.

Die Gerichte können aber bei der Anwendung der Vorschrift auch keine Interessen der Beteiligten ins Spiel bringen, die bei der gesetzlichen Regelung hintangesetzt worden sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich insbesondere nicht um eine Auslegung der Bestimmung in Abwägung mehrerer miteinander streitender Gesichtspunkte, die der Regelung zugrundelägen.

Der Gesetzgeber ist nicht etwa davon ausgegangen, daß der zu Unrecht auf Scheidung verklagte Ehegatte an sich einen Anspruch auf Beteiligung an dem Vermögenszuwachs besitze, den der klagende Partner während des Scheidungsstreits erzielt, daß dieser Anspruch aber wegen der Gefahr einer Manipulierung des Zugewinnausgleichs durch den Ausgleichsverpflichteten zurücktreten müsse. Er hat es vielmehr als tragbar angesehen, die Eheleute vom weiteren Zugewinn des anderen während des Scheidungsstreits

auszuschließen, weil in der Regel die Lebens- und Wirkungsgemeinschaft, die den inneren Grund für die Zugewinnngemeinschaft darstellt, aufgehoben sei, wenn ein Ehegatte die Scheidungsklage erhebe (Begründung zu § 1393 Abs. 2 des Regierungsentwurfs aaO; Erklärung des Abgeordneten Dr. Weber, Protokoll der 20. Unterausschußsitzung aaO; Erklärung des Regierungsvertreters Dr. Reinicke, Protokoll der 43. Sitzung aaO).

Breetzke (aaO) hält für unerwünscht, daß der Ausgleichsberechtigte bei gutem Geschäftsgang des Ehepartners von dessen weiterem Zugewinn ausgeschlossen und bei geschäftlichem Niedergang an den Verlusten nicht beteiligt sei, und äußert Zweifel, ob es billig sei, daß das Gesetz dem unschuldigen Ehegatten nicht freistelle, zwischen einem Ausgleich nach dem Stande bei Rechtshängigkeit oder Rechtskraft zu wählen. Im gleichen Sinne erörtert Dölle (aaO) dieses Wahlrecht, zu welchem sich der Gesetzgeber nicht entschlossen hat. Felgentraeger (aaO) meint, die gesetzliche Regelung möge, da der ausgleichsberechtigte Ehegatte in der Regel während des Scheidungsstreits auf den Zugewinn des anderen nicht mehr einwirke, auch gerechtfertigt sein, wenn die Veränderungen während des Prozesses zu einem für ihn wesentlich günstigeren Ergebnis geführt hätten. Vogel sieht (aaO) lediglich keinen besonderen Anlaß, diese Interessen des Ausgleichsberechtigten zu berücksichtigen, wenn die Eheleute im Scheidungsstreit stehen. Nach der Meinung von Scheffler (aaO) soll

die gesetzliche Regelung außer der Gefahr der Zugewinnverfälschung auch zugunsten des Ausgleichschuldners die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, daß der Berechtigte nach Erhebung der Scheidungsklage an der Vermögensvermehrung des anderen nicht mehr mitwirkt.

Wäre Scheffler zu folgen, so wäre die Anknüpfung an die Widerklage auch unter diesem weiteren Gesichtspunkt unstatthaft. Denn es wäre offenbar unzutreffend, daß die Lebens- und Wirkungsgemeinschaft der Eheleute im allgemeinen fort dauere, bis sich der Beklagte zur Widerklage entschließt. Der Gesetzgeber hat jedoch keine grundsätzlichen Bedenken, für die Beteiligung am Zugewinn des anderen anstelle der Zusammenarbeit auch die Bereitschaft des ohne Berechtigung davon ausgeschlossenen Ehegatten genügen zu lassen: er hat in § 1385 BGB nur dem zum Getrenntleben allein berechtigten Partner eine beschränkte Möglichkeit gegeben, den anderen von der Teilnahme am weiteren Zugewinn auszuschließen. Für die Dauer des Scheidungsstreits hat er aber dem Interesse des Ausgleichsberechtigten an einem nicht manipulierten Ausgleich den Vorzug vor der weiteren Teilnahme des an der Zerrüttung der Ehe unschuldigen oder im Ergebnis erfolgreichen Ehegatten am weiteren Zugewinn des Klägers gegeben.

Der Versuch Schefflers (Anm. 3 aaO), die § 1384 bestimmende Interessenabwägung zugunsten des Beklagten und Widerklägers wenigstens insoweit

zu modifizieren, daß ihm die Teilnahme am Zugewinn des Klägers (oder die Entlastung von seinen eigenen Verlusten durch den Kläger) bis zur Erhebung der Widerklage eingeräumt wird, hebt nicht nur den eigentlichen Zweck der Bestimmung, den Ausgleichsberechtigten, der der Schuldige oder der Nichtschuldige sein kann, zu schützen, auf. Eine derartige Abweichung von der Interessenabwägung des Gesetzgebers stünde auch den Gerichten nicht zu.

Es ist übrigens zweifelhaft, ob für den Beklagten und Widerkläger mit der Abstellung auf die Erhebung der Widerklage, die ja nicht von Fall zu Fall, sondern nur generell erfolgen könnte, etwas gewonnen wird. Entfremdung und Verfeindung der Eheleute während des Scheidungsstreits führen regelmässig dazu, daß ihnen die Übersicht über die Verhältnisse und Verfügungen des anderen fehlt. Es hinge deswegen weitgehend vom Zufall ab, ob der Beklagte den für seine Vermögensinteressen günstigen Zeitpunkt für die Erhebung der Widerklage trifft. Denjenigen Verlusten, die erfahrungsgemäß häufig mit der wirtschaftlichen und seelischen Belastung eines längeren Scheidungsprozesses verbunden sind, könnte der Beklagte nur durch baldige Widerklage entgehen. Von absichtlichen Verschleierungen und Verschiebungen, die sich der späteren Aufklärung (§ 1375 BGB) entziehen, wird er im allgemeinen keine rechtzeitige Kenntnis erlangen. Andererseits kann er, selbst wenn er auf weiteren Vermögenszuwachs beim Kläger vertraut (oder Verluste am eigenen Vermögen voraussieht), die Widerklage nicht beliebig lange hinauszögern. Er muß die Widerklage

bei Verlust seiner eigenen Scheidungsgründe (§ 616 Satz 2 ZPO) anbringen, bevor das Gericht die Klage für entscheidungs- und abweisungsreif hält; auch daraus ergibt sich ein Unsicherheitsfaktor für den Beklagten. Will er sich nicht scheiden lassen, so kann ihm der Kläger mit einer unbegründeten Klage keine Ausgleichung und keine Vorrückung des Berechnungstichtages aufnötigen.

Die gesetzliche Anknüpfung an den Beginn des Scheidungsstreits, in welchem die Ehe geschieden wird, läßt indes für solche Erwägungen keinen Raum.

Zutreffend wird im Berufungsurteil dargelegt, daß die Erhebung der Klage auch dann maßgeblich bleibt, wenn die Klage im Laufe des Prozesses zurückgenommen und die Widerklage allein weiterverfolgt wird. § 271 Abs. 3 Satz 1 ZPO steht nicht entgegen, weil sich die materiellrechtlichen Wirkungen der Klageerhebung gemäß § 267 Satz 1 ZPO ausschließlich nach materiellem Recht bestimmen. Im Sinne von § 1384 BGB steht die Klageerhebung nur für den Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Ehe, die als solche gewisse Gefahren für den etwaigen Ausgleichsanspruch der Parteien mit sich bringt; das prozessuale Ereignis dient ausschließlich der Festlegung eines Zeitpunktes für die Zugewinnberechnung.

Die Kosten der unbegründeten Revision trägt
die Klägerin nach § 97 ZPO.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen